

Satzung

des miteinander leben e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: miteinander leben e.V.
- (2) Er ist am 25. Oktober 1965 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 5778 eingetragen worden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung körper- und mehrfachbehinderter Menschen (insbesondere Kinder, Jugendliche, und junge Erwachsene).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Maßnahmen und Einrichtungen zur beschäftigungstherapeutischen, heilgymnastischen und sonstigen notwendigen Förderung, insbesondere durch Kindergärten, Wohn- und Freizeiteinrichtungen, die Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam integrierend umfassen.
 - b) Weiterbildungsmaßnahmen für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiter,
 - c) Schaffung von Gelegenheiten zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Integration,
 - d) Beratung und Unterstützung der Eltern in der häuslichen Pflege und Erziehung der Kinder sowie Beratung und Begleitung von behinderten Menschen und ihren Angehörigen in sozialrechtlichen und lebenspraktischen Fragen,
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme körper- und mehrfachbehinderter Menschen,
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen,
 - g) pädagogische und kulturelle Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Einrichtungen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§4 Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Bußgelder
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d) Private Spenden
 - e) Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§5 Ausgaben

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) der Geschäftsführer

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum Ablauf des neunten Monats des Kalenderjahrs,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird,
 - e) wenn es von der Mehrheit des Vorstands oder des Beirats für erforderlich gehalten wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer
- (6) Mehrheit von Zweidrittel (2/3-Mehrheit) der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht von dem Ehegatten des Vereinsmitglieds oder von einer anderen Person auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Bestätigung des Beirats,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) die Entlastung des Vorstands.

§8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Auch im Innenverhältnis ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, im Verkehr mit Kreditinstituten nur gemeinsam zu handeln. Gleiches gilt für Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder belastet wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 7 weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand wählen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- (4) Die Einladung zu Vorstandssitzungen und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorstand berät sich mindestens vierteljährlich.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Der gesamte Vorstand leitet die Vereinstätigkeit. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen in nach gewiesenen Höhe erstattet.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§9 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat berufen, der aus dem Vorstand und aus bis zu drei weiteren Mitgliedern gebildet wird. Die weiteren Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der alte Beirat bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand fachlich und wirtschaftlich. Er ist vom Vorsitzenden des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder des Beirats dies für erforderlich hält. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstands.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Art und Umfang des Geschäftsführungsumfangs wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Rechnungslegung und Rechnungsprüfer

- (1) Die Jahresrechnung des Vorstands (§ 8 Abs. 5) ist in Form eines Jahresabschlusses nach § 242 HGB aufzustellen.
- (2) Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der zugrunde liegenden Buchführung ist von einem Rechnungsprüfer, der Angehöriger der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe sein muss, als Plausibilitätsbeurteilung oder prüferische Durchsicht durch zu führen. Die Prüfung soll auch die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung einschließen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (3) Die Wahl des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4 Mehrheit) der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4- Mehrheit) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zu einem Drittel der Stiftung für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Köln, dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Düsseldorf, und der Gemeinnützige Werkstätten Köln GmbH, Köln, zu mit der Auflage, es für die vom Verein verfolgten Zwecke zu verwenden.

Köln, den 01.07.2012



Gez.:

Peter Kasper

1. Vorsitzender



Gez.

Ulrich van Alst

Stellvertretender Vorsitzender